

Landkreis Kronach

Gewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII ab 01.01.2019

Anspruchsberechtigung

Der während einer Schwangerschaft entsprechende zusätzliche Bedarf und die Grundausrüstung für das zu erwartende Kind werden durch Pauschalbeträge bei Schwangerschaft und Geburt abgedeckt.

Die Beihilfen werden nur auf vorherigen Antrag gewährt.

Pauschalen

Die Beihilfe für Bekleidung bei Schwangerschaft beträgt 100,00 €

Die Beihilfe für die Erstausstattung bei Geburt eines Kindes beträgt 300,00 €

Der über die Säuglingerausstattung hinausgehende Bedarf für das Kind (Regelbedarf) wird nach der Geburt durch laufende Regelleistungen/Regelbedarfe gedeckt.